

Im Ergebnis der Volksaussprache sowie auf Anregungen der evang.-lutherischen Landeskirche in Thüringen und ihres Bischofs, Herrn D. Dr. Moritz Mitzenheim, hat die Verfassungskommission einige Ergänzungen in den Artikeln 20 und 39 des Entwurfes vorgenommen.

In der Volksaussprache wurde festgestellt, daß in der Deutschen Demokratischen Republik jeder Bürger das Recht hat, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben. Diese Feststellung wird nun durch eine Ergänzung des Artikels 20 nochmals unterstrichen, wonach das weltanschauliche oder religiöse Bekenntnis jedes Bürgers sowie seine Gewissens- und Glaubensfreiheit gewährleistet sind. In der Diskussion und auf zahlreichen Veranstaltungen wurde mit Recht auch von kirchlichen Würdenträgern und Professoren hervorgehoben, daß in die Verfassung keine Einzelheiten der kirchlichen Ordnung oder der inneren Ordnung anderer Religionsgemeinschaften aufgenommen werden sollen. Die Verfassung gibt den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine rechtliche Basis für die ungehinderte Ausübung ihrer Seelsorge und ihrer gemeinnützigen Tätigkeit, die mit dem politischen Interesse und dem moralischen Empfinden der gläubigen Bürger übereinstimmt. Der Artikel 39 wurde dahingehend ergänzt, daß Näheres durch Vereinbarungen geregelt werden kann. Der Verfassungsentwurf ist somit eine gute, aber auch die einzig mögliche Plattform der weiteren Entwicklung der Beziehungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften zum sozialistischen Staat. Die Kommission ist der Überzeugung, daß die christlich gesinnten Bürger der Republik so wie bisher auch in Zukunft als gleichberechtigte und gleich verpflichtete Bürger an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der sozialistischen Verfassung der DDR mitwirken werden.

### *Die sozialistische Staatsmacht — Verkörperung der Volkssouveränität*

In vielen Zuschriften und Stellungnahmen, in Versammlungen und Aussprachen zeigte sich das große Interesse der Bürger für den Aufbau, das Leitungssystem und die Tätigkeit ihres sozialistischen Staates und seine Rechtsordnung. Viele Stellungnahmen und Vorschläge zeugen von dem wachsenden sozialistischen Staatsbewußtsein, von der Erkenntnis der Werktätigen, daß sie selbst die Verantwortung für ihren Staat und die ständige Vervollkommnung seiner Tätigkeit tragen. Keinerlei Schranke trennt die Grundrechte der Bürger und ihrer Gemeinschaften vom System der staatlichen Leitung und der sozialistischen Rechtsordnung. Die sozialistische Demokratie verbindet sie harmonisch und sichert die Verwirklichung der Grundrechte der Bürger und ihrer Gemeinschaften in der staatlichen Leitungstätigkeit und durch das sozialistische Rechtssystem.

Ungeteilte Zustimmung fand deshalb die verfassungsrechtliche Verankerung der Souveränität des werktätigen Volkes — verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus — als tragendes Prinzip des Staatsaufbaus. Oft wurde in der Volksaussprache hervorgehoben, wie konsequent dieser bewährte Grundsatz unserer sozialistischen Demokratie in der verfassungsrechtlichen Stellung der Volksvertretungen realisiert wird. Die Volksvertretungen sind die Grundlage für das gesamte System der Staatsorgane in der DDR. Alle staatlichen Organe leiten ihre Befugnisse von den Volksvertretungen ab, sind ihnen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

711 In vielen Aussprachen und Zuschriften bekundeten Bürger ihre Zufrieden-